

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 3. Juni 2020

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Zollstrasse, Festsetzung

1. Ausgangslage

An der Zollstrasse wurden bereits im 19. Jahrhundert erstmals Baulinien festgesetzt und die Strasse infolge der stetig steigenden Bedeutung als wichtige Verkehrsachse zwischen den Stadtkreisen 1 und 5 zu Beginn des 20. Jahrhunderts graduell ausgebaut. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse und des durch die Schweizerische Bundesbahnen (SBB) begrenzten Gebiets südlich der Strasse wurde im Jahr 1940 der nördliche Baulinienabstand zwecks Raumsicherung für einen späteren Strassenausbau erweitert. In der Folge wurden mehrere Gebäude von der neuen Baulinienführung angeschnitten und insbesondere kleinere Parzellen in ihrer baulichen Entwicklung stark eingeschränkt.

Entgegen den ursprünglichen Absichten wurde die Zollstrasse nicht zu einer Hauptverkehrsverbindung für den motorisierten Verkehr ausgebaut, sondern ist eine Erschliessungsstrasse, die heute im Einbahnregime (stadteinwärts) betrieben wird und hauptsächlich dem Fuss- und Veloverkehr als wichtige Verbindung dient.

2. Strassenprojekt

Südlich der Zollstrasse wurden in den letzten Jahren ehemals für den Bahnbetrieb genutzte Flächen der SBB für eine Neunutzung frei. Im Zusammenhang mit den geplanten und zwischenzeitlich teilweise fertiggestellten Überbauungen der SBB («HB Nord») und der Genossenschaft Kalkbreite («Zollhaus») soll auch die Zollstrasse neu gestaltet werden. Es ergibt sich die Gelegenheit, den heutigen Strassenraum den sich geänderten Bedürfnissen anzupassen. So wird sich beispielsweise der neue Luis-Favre-Platz über den städtischen Perimeter hinaus auf das Grundstück der SBB ausbreiten können. Das aktuelle Strassenprojekt sieht ferner vor, mit Baumpflanzungen, einer Verbesserung der Fuss- und Veloinfrastruktur, der Neuordnung von Parkplätzen und weiteren infrastrukturellen und gestalterischen Massnahmen den vielfältigen Anliegen an die künftige Verkehrsinfrastruktur gerecht zu werden. Der Baubeginn ist für Frühjahr 2021 geplant. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis Sommer 2022. Der Stadtrat hat mit Weisung vom 4. März 2020 dem Gemeinderat den entsprechenden Objektkredit beantragt (GR Nr. 2020/76).

3. Baulinienverschiebung

Die vorliegende Baulinienrevision richtet sich einerseits am aktuellen Strassenprojekt aus, wobei zwischen der Acker- und Klingenstrasse eine Raumreserve von rund 0,5 m beibehalten wird. Diese dient bei einem allfälligen Abbruch der Liegenschaft Kataster Nr. IQ1985 (Zollstrasse 80, «Amboss Rampe») der möglichen Verbreiterung des an dieser Stelle schmalen Trottoirs. Ansonsten lehnt sich die neue Baulinienführung in Absprache mit dem Amt für Städtebau an die bestehenden Baustrukturen an. Durch die vorgesehenen Änderungen kann die Typologie der Quartiererhaltungszone nordseitig der Zollstrasse gestärkt und gleichzeitig optimal auf das neue Strassenbauprojekt und die Neubauten der SBB sowie der Genossenschaft Kalkbreite reagiert werden. Durch Baulinien gesicherte Vorgartenbereiche bzw. Strassenabstände sind daher grundsätzlich nicht vorgesehen, private Bauten grenzen in der Regel direkt an den öffentlichen Raum. Im Bereich der Liegenschaft Zollstrasse Nrn. 58–62 bleibt die zurückversetzte Baulinie bestehen, damit die bestehende Baumreihe sowie der öffentliche Fussweg (auf Privatgrund) auch langfristig gesichert bleiben. Auch die versetzte Bebauung der SBB auf der südlichen Seite in diesem Bereich der Zollstrasse trägt diesem Umstand Rechnung.

4. Die Vorlage im Einzelnen

Die nördliche Baulinie der Zollstrasse wird wie folgt angepasst:

- zwischen der Langstrasse und der Mattengasse Verschiebung auf die bestehende Strassengrenze und Eckabkröpfung im Bereich der Langstrasse,
- zwischen der Acker- und Klingenstrasse Verschiebung zur Strassengrenze hin mit einem Strassenabstand von rund 0,5 m (Ausbaureserve Trottoir),
- zwischen der Klingen- und Hafnerstrasse Verschiebung auf die bestehende Strassengrenze im Bereich zwischen der Hafnerstrasse und der Liegenschaft Zollstrasse Nr. 56.

Ferner wird im Sinne der Verfahrensökonomie auch die südliche Baulinie der Josefstrasse im Bereich zwischen der Hafnerstrasse und der Liegenschaft Josefstrasse Nr. 19 auf die bestehende Strassengrenze verschoben.

Für die detaillierten Einmessungen gelten folgende Definitionen der Geomatik + Vermessung:

Punkt Nr.	E-Koordinate	N-Koordinate
75845	2682367.21	1248471.51
75846	2682478.95	1248425.66
75847	2682493.44	1248412.89
75848	2682502.47	1248406.72
75849	2682555.65	1248386.31
75850	2682559.05	1248391.92
75852	2682687.80	1248341.77
75853	2682684.79	1248333.95
75854	2682731.46	1248315.93
75855	2682739.64	1248323.60
75856	2682739.58	1248326.09
75857	2682702.31	1248358.40
75858	2682701.97	1248358.01

5. Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung von Baulinien. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 41 lit. k Gemeindeordnung (AS 101.100) und aus der Systematik des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1), wonach Baulinien ein Element der kommunalen Nutzungsplanung sind.

6. Finanzielle Auswirkungen

Baulinienfestlegungen führen im Regelfall nur zu einer Entschädigungspflicht, wenn die Planungsmassnahme einer Enteignung gleichkommt. Die vorliegende Planungsmassnahme stellt eine Verbesserung hinsichtlich der Überbaubarkeit der Grundstücke dar. Die Baulinienrevision führt deshalb weder zu einer Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung noch zu einem Anspruch auf Heimschlagrecht gemäss § 102 ff. PBG.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Die nördliche Baulinie der Zollstrasse zwischen der Hafnerstrasse und der Langstrasse sowie die südliche Baulinie der Josefstrasse im Bereich zwischen der Hafnerstrasse und der Liegenschaft Josefstrasse Nr. 19 werden gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2020-12 (Beilage), gelöscht und neu festgesetzt.**
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2020-12 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti

